

BStGer BB.2009.65 vom 3. November 2009

Bundesstrafgericht, 2009-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2009.65

FR: TPF BB.2009.65 du 3 novembre 2009

IT: TPF BB.2009.65 del 3 novembre 2009

Regeste

Einstellung nach Ermittlungsverfahren (Art. 106 Abs. 1 BStP).

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten fehlt es dem Beschwerdeführer an der zur Beschwerdeerhebung erforderlichen Legitimation. Eine solche kann auch nicht über eine von ihm geltend gemachte mögliche Befangenheit des a.o. Staatsanwaltes Thomas Hug konstruiert werden, zumal sich die entsprechenden Vorwürfe als haltlos erweisen. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 1'500.--.

- 8 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.